

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für das berufsbegleitende Modulstudium

vom 09.10.2024

Auf der Grundlage der §§ 9, 16, 27, 29 und § 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen), den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B), der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt und der Gebühren- und Entgeltordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt jeweils in den derzeit gültigen Fassungen wird die folgende Ordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele und Aufbau des Modulstudiums
§ 3	Immatrikulation, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 4	Inhalt und Umfang
§ 5	Studiendauer und Exmatrikulation
§ 6	Prüfungen und Prüfungsausschuss
§ 7	Abschluss
§ 8	In-Kraft-Treten

Präambel

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) weist den Hochschulen grundsätzlich die Aufgabe der Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens zu. Danach kann Weiterbildung an den Hochschulen auch in einzelnen Studieneinheiten erfolgen. Zum Erwerb, zur Vertiefung oder Ergänzung wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen können Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studienganges absolviert werden, angeboten werden. Die Hochschule Anhalt nimmt diese Aufgabe an und ermöglicht den Fachbereichen mit der vorliegenden Ordnung für das berufsbegleitende Modulstudium einzelne Module auf Bachelor- und Masterniveau qualitätsgesichert anzubieten.

Angebote des Modulstudiums nehmen als kurze und kompakte Angebote im lebenslangen Lernen bundesweit zunehmend eine wichtige Rolle ein. Die Hochschule Anhalt kommt damit auch dem wachsenden Bedürfnis der Gesellschaft nach flexiblen und kleinteiligeren Formaten unterhalb eines Studienangebotes mit Bachelor- und Masterabschluss nach.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das berufsbegleitende weiterbildende Modulstudium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten ansonsten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zum Studienverlauf, zur Durchführung von Prüfungen einschließlich der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Prüfungen die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Anhalt und abschließend die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges (studiengangsspezifische Bestimmungen), aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziel und Aufbau des Modulstudiums

- (1) Dieses Modulstudium wurde eingerichtet, um kurzfristig geeignete Lehrangebote für eine individuelle berufliche Weiterbildung zu speziellen und frei kombinierbaren Themen zu ermöglichen. Es erlaubt den Studierenden eine flexible Gestaltung des Studiums entsprechend der beruflichen Anforderungen, zeitlichen Verfügbarkeiten und persönlichen Interessen.
- (2) Um den Aufgaben eines immer dynamischer werdenden Berufslebens gerecht zu werden, kann durch das Modulstudium die Fachkompetenz erweitert und vertieft werden. Je nach der individuellen Modulauswahl werden den Modul-Studierenden konkrete und berufsrelevante Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau aus dem berufsbegleitenden Studienangebot der Hochschule Anhalt vermittelt.
- (3) Mit dem Modulstudium kann auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Fachrichtungen reagiert werden.

- (4) Ein Modulstudium kann aus einem oder mehreren Modulen bestehen, die zu einem oder mehreren akkreditierten berufsbegleitenden grundständigen oder postgradualen Studienangeboten mit dem Abschluss Master, Bachelor oder Zertifikat gehören. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden kann.

§ 3

Immatrikulation, Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in einem Modulstudium i.d.R. in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern Lehrveranstaltungen in nicht zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden grundständigen oder postgradualen Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen.
- (2) Für den Zugang zu grundständigen Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zu dem jeweiligen berufsbegleitenden grundständigen Studiengang. Die Zugangsvoraussetzungen für Module aus berufsbegleitenden Masterstudiengängen und aus Angeboten des Zertifikatsstudiums sind in den Ordnungen des Studienangebotes geregelt, dessen Teil das jeweilige Modul ist.
- (3) Für das berufsbegleitende Modulstudium werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben. Zusätzlich ist je Semester der vom Studentenwerk erhobene Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) vollständig zu entrichten.
- (4) Die Unterrichtssprache des Modulstudiums richtet sich nach den Festlegungen des jeweiligen Studienganges, dessen Teil das einzelne Modul ist.
- (5) Studienbeginn ist je nach Modulauswahl zum Winter- bzw. Sommersemester möglich.

§ 4

Inhalt und Umfang

- (1) Die auswählbaren Module werden durch die Fachbereiche dem Studierenden-Service-Center vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes übermittelt und dann auf der Internetseite des Fachbereiches sowie auf einer hierfür eingerichteten Internetplattform des Weiterbildungszentrums hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Module für das berufsbegleitende grundständige oder berufsbegleitende postgraduale Studium der Hochschule Anhalt sind nur aus den von den Fachbereichen für diese Studienform festgelegten Modulangebot wählbar und miteinander kombinierbar. Die gewünschten Module sind von den Studienbewerbenden bei der Bewerbung anzugeben.
- (3) In einem Semester können grundsätzlich nur Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 5

Studiendauer und Exmatrikulation

Das Modulstudium umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen in einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern. Nach Ende des Folgesemesters erfolgt auf Antrag des Studierenden oder bei fehlender Rückmeldung die Exmatrikulation.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsausschuss

- (1) Für Module, die durch eine Prüfung abzuschließen sind, gilt § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (2) Im berufsbegleitenden Modulstudium ist für die gewählten Module der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. Dabei finden die Regelungen gemäß jeweils geltenden allgemeinen und spezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend Anwendung.

§ 7

Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten Module werden Credits vergeben. Hierfür können die Studierenden über das Webportal des Studierenden-Service-Centers der Hochschule Anhalt eine Leistungsbescheinigung abrufen, welche die erfolgreich absolvierten Module, deren Bewertung und die dabei erzielten Credits beinhaltet.
- (2) Das Modulstudium kann auch ohne Prüfungsleistungen beendet werden, in diesem Fall wird anstelle der Leistungsbescheinigung eine Teilnahmebestätigung ohne Credits durch den Fachbereich oder das Weiterbildungszentrum der Hochschule ausgestellt.
- (3) Ein Modulstudium berechtigt nicht dazu, einen Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

- (4) Werden durch das Modulstudium mindestens 10 Credits erworben, kann für den Abschluss auf Antrag des Studierenden durch das Weiterbildungszentrum ein Zertifikat (Certificate of Basic Studies [CBS] bzw. Certificate of Advanced Studies [CAS]¹) ausgestellt werden. Bei mindestens 30 erworbenen Credits kann die Ausstellung eines Diploma of Basic Studies (DBS) bzw. Diploma of Advanced Studies (DAS)² beantragt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 in das berufsbegleitende Modulstudium immatrikuliert werden.
- (2) Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates am 09.10.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 10.10.2024.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 95 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 10.10.2024

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

¹ CBS/CAS ist ein Abschlussformat auf Bachelor- bzw. Masterniveau gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 6 und 7) und umfasst in der Regel einen Workload von mindestens 10 ECTS-Punkten.

² DBS/DAS ist ein Abschlussformat auf Bachelor- bzw. Masterniveau gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 6 und 7), jedoch mit einem Workload von in der Regel mindestens 30 ECTS-Punkten.